



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung – Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.
3. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
4. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“

1.
In §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) wird der Ausdruck „(1. Klasse)“ durch „(1. und 2. Klasse)“ ersetzt.

2.
In §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

3.
In §4 Abs. 6 Satz 1 wird die Regelung „in Gruppen von 2 bis 4 Schüler*innen“ durch „in Gruppen von 2 bis 5 Schüler*innen“ abgeändert.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 26.07.2022

Stadt Weiden i.d.OPf.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.

I. Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.03.2021 (ABl. Nr 14 vom 19.03.2021) wird wie folgt geändert:

S a t z u n g

über die Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.

I. Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.03.2021 (ABl. Nr. 13 vom 12.03.2021) wird wie folgt geändert:

1.
§ 4 Abs. 3 Ziffer 1 und Ziffer 6 werden wie folgt neu gefasst:

1. Elementarunterricht

| | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>Gebühren</u> | | <u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u> | |
|----------------------------|-------------------------|-----------------|------------------|---|------------------|
| | | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
| Musikgarten | 45 min pro Woche | 300,00 € | 25,00 € | 276,00 € | 23,00 € |
| Musikalische Früherziehung | 60 min pro Woche | 300,00 € | 25,00 € | 276,00 € | 23,00 € |
| Klassenmusizieren | 45 min pro Woche | 228,00 € | 19,00 € | 204,00 € | 17,00 € |
| Instrumentenkarussell | 45 min pro Woche | 300,00 € | 25,00 € | 276,00 € | 23,00 € |

6. Weitere Unterrichtsangebote

- a) Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs 174,00 €
- b) Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/pro Person 10,00 €
- c) Nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. beträgt die Gebühr für einen Gutschein:
- | | | |
|--|-------------|----------|
| 5 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde | 5 x 30 min | 190,00 € |
| 10 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde | 10 x 30 min | 360,00 € |
| 5 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde | 5 x 45 min | 280,00 € |
| 10 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde | 10 x 45 min | 540,00 € |
- d) Bläserklassenunterricht
- | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
|-------------------------|-----------------|------------------|-----------------|------------------|
| 90 min pro Woche | 528,00 € | 44,00 € | 504,00 € | 42,00 € |
- e) Für nach § 8 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. über Kooperationen belegte Kurs beträgt die Teilnahmegebühr
- | | <u>Unterrichtsdauer</u> | <u>jährlich</u> | <u>monatlich</u> |
|------------------------------|-------------------------|-----------------|------------------|
| Musikalische Grundausbildung | 45 min pro Woche | 204,00 € | 17,00 € |
| Klassenmusizieren | 45 min pro Woche | 204,00 € | 17,00 € |

2.
In § 7 Abs.1 wird „§12“ durch „§22“ ersetzt.

3.
In § 8 Abs. 2 wird „§12“ durch „§22“ ersetzt.

4.
In § 9 Abs. 2 wird „§3“ durch „§11“ ersetzt.

5.
§ 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte in Höhe von 40% wird Personen gewährt, die die Bewilligung von Sozialleistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nachweisen können (z. B. Leistungen nach SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, BaföG oder Berufsausbildungsbeihilfe).“

6.
§ 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 sind kumulativ möglich, wobei die Summe der Ermäßigungen 50% der vollen Gebühren nicht überschreiten darf.“

7.
§ 11 Abs. 5 wird um folgende zwei Sätze ergänzt:

„Dem Antrag sind jährlich aufs Neue (spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres) Nachweise über die Anspruchsvoraussetzung beizufügen. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Weiden, den 26.07.2022

Stadt Weiden i.d.OPf.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6501,
Fax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabeplattform
www.staatsanzeiger-eservices.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu
- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
05.08.2022
- II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule
Bauabschnitt 2 (Neubau Klassenzimmertrakt) – Ausschreibungen Ausschreibungspaket 3:
65-2021-Di-008
Metallfassade mit Sonnenschutz BA2
65-2021-Di-032
Sanitärarbeiten BA2
65-2021-Di-033
Heizungsbauarbeiten BA2
65-2021-Di-034
Lüftungsbauarbeiten BA2
65-2021-Di-036
Dämmarbeiten technische Anlagen BA2
- Vergabenummer siehe Pkt. II.1.2
- II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung:
Pestalozzischule Weiden Pestalozzistraße 1,
92637 Weiden

Weiden i.d.OPf., 01.08.2022

Stadt Weiden i.d.OPf.
Reinhold Wildenauer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“

– Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 25.07.2022 unter der Beschluss-Nr. 97 den Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch Waldflächen

Im Osten durch bestehende Bebauung

Im Süden durch die Etzenrichter Straße

Im Westen durch die Straße Zum Burgstall sowie durch bestehende Bebauung

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 1741/2, 1741, 1740, 1740/4, 1740/3 sowie Teile der Straßengrundstücke Flst.Nrn. 1738 und 1730/1 jeweils Gemarkung Rothenstadt.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 14.909 m²

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ liegt mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

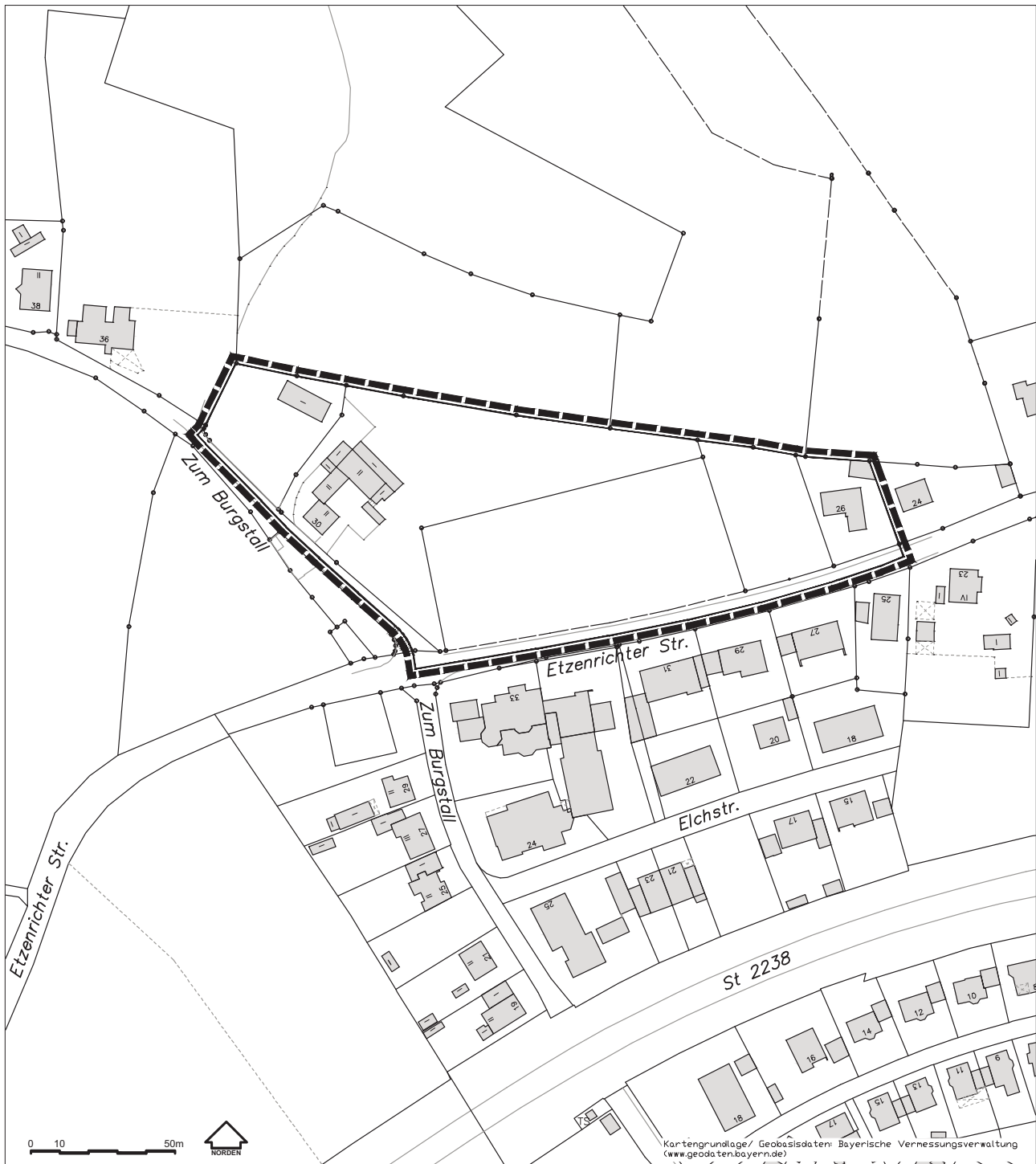
Gem. § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung gem. § 4c BauGB ist zudem nicht anzuwenden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 05.08.2022

Stadt Weiden i.d.OPf.
Reinhold Wildenauer
Bürgermeister

(Siehe Skizze Seite 6)



**Bebauungsplan Nr. 61 26 313
"Horbach"**

räumlicher Geltungsbereich

Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., 10.05.2021

Notizen:

Notizen: